

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.2012

Geschäftszahl

2011/02/0234

Rechtssatz

Auf Grund einer Messung mit dem Vortestgerät kann lediglich auf den Verdacht einer Beeinträchtigung durch Alkohol geschlossen werden (Hinweis E 16. Dezember 2008, 2008/11/0134), während nur eine Messung mit dem Alkomaten zu einem im Verwaltungsstrafverfahren verwertbaren Ergebnis führen kann.